

**Young Refugee Center**  
**Bedarfsanpassung und Betrieb ab 01.07.2017**

Produkt 60 2.2.1  
Erziehungsangebote und Kinderschutz

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08528**

7 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 30.03.2017 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Zusammenfassung**

Auch wenn sich die bedrohliche Lebenssituation der Flüchtlinge in ihrer Heimat oder ihren Herkunftsgebieten im letzten Jahr nicht grundlegend geändert hat und die Bedrohungen weiterhin vielfältig sind, ist die Zahl der in Deutschland und damit auch in München ankommenden Flüchtlinge seit Mitte letzten Jahres sehr stark zurückgegangen. Eine Prognose für die weitere Entwicklung ist zwar auch bei derzeit klaren politischen Rahmenbedingungen nur begrenzt möglich; trotzdem muss auf den Rückgang der Zugangszahlen reagiert werden. Das gilt gleichermaßen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF).

Mittlerweile sind aufgrund des rapiden Rückgangs neu ankommender UMF die Erstaufnahmekapazitäten bundesweit abgebaut. Auch in München wurden alle sog. Dependancen<sup>1</sup> geschlossen und auf die Erstaufnahmekapazitäten im Young Refugee Center (YRC) reduziert. Zur Durchführung der Erstaufnahme und Weitervermittlung von neu ankommenden UMF sind alle administrativen und sozialpädagogischen Aufgaben im sogenannten Eingangsmanagement gebündelt und werden von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbracht. Die während der Aufenthaltsdauer (max. vier Wochen) notwendige Betreuung der jungen Menschen in den Wohngruppen nach § 42a SGB VIII erfolgt aktuell durch freie Träger.

In vorliegender Beschlussvorlage wird die Notwendigkeit der Bedarfsanpassung im YRC (sowohl in Bezug auf das städtische Personal wie auch in Bezug auf die Anzahl der Plätze in den Wohngruppen) dargestellt. Da die vertragliche Bindung mit dem Trägerverbund

---

<sup>1</sup> Dependancen waren weitere auf die Erstaufnahmeeinrichtung gezogene Standorte, in denen vorübergehend Erstaufnahmekapazitäten generiert wurden.

JHUMF, der derzeit die Betreuung in den Wohngruppen leistet, zum 30.06.2017 endet, ist für die Zeit ab 01.07.2017 die Betreuung neu zu regeln.

Die Planungen des Rückbaus der bestehenden Kapazitäten stehen dabei unter dem Eindruck der Ereignisse im Sommer 2015. Bei einem erneuten Anstieg der Zugangszahlen sollen damit einerseits weitere Kapazitäten für die Unterbringung und Versorgung junger geflüchteter Menschen zur Verfügung stehen. Andererseits gilt es, Leerstände aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Haushalts zu vermeiden. Damit stellt sich die Frage nach der Nutzung bis zur Beendigung des Mietvertrages, der bis 30.06.2030 befristet ist.

Ausgehend von der in Ziffer 1 dargestellten Datenentwicklung der letzten Jahre werden unter Ziffer 2 die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die geplanten Anpassungen dargelegt.

In Ziffer 3 des Vortrags werden die Aufgabenbereiche des YRC sowie unter Zugrundelegung einer Bedarfsprognose die künftig erforderlichen Ressourcenbedarfe erläutert.

In Ziffer 4 werden die künftigen Kosten für den Betrieb des YRC dem Grunde nach prognostiziert.

Die notwendigen Übergangslösungen bis zur Konzepterstellung für die Nutzung des Standorts „Marsstraße 19“ sind in Ziffer 5 dargestellt. Ausführungen zu Zwischennutzung (Ziffer 5) und Eckpunkte zu den Überlegungen der langfristigen Nutzung sind in Ziffer 6 und 7 dargestellt.

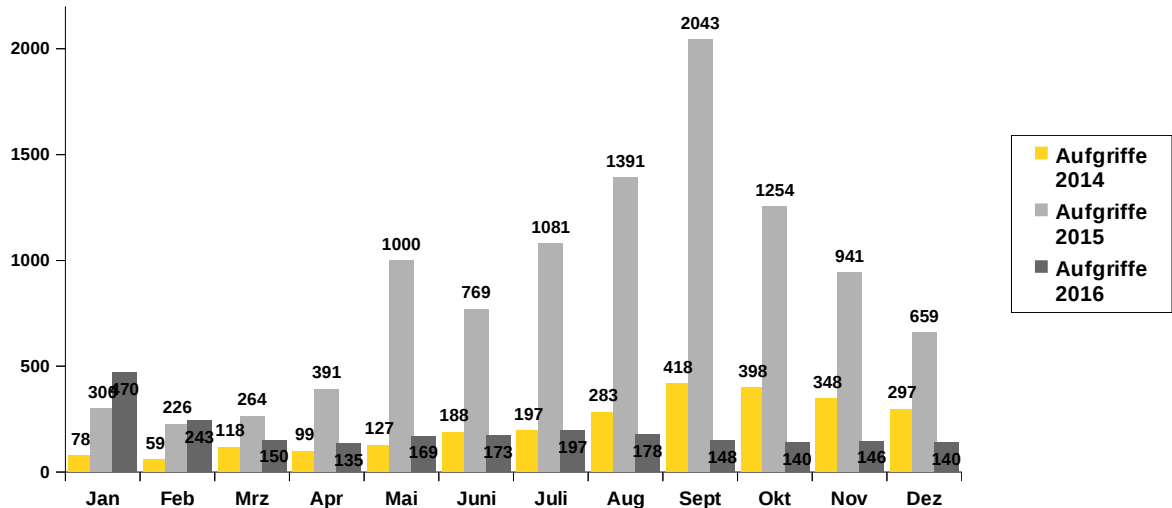
Unter Ziffer 8 ist zusammenfassend der Nutzen der geplanten Vorgehensweise berichtet.

## **1. Ausgangslage**

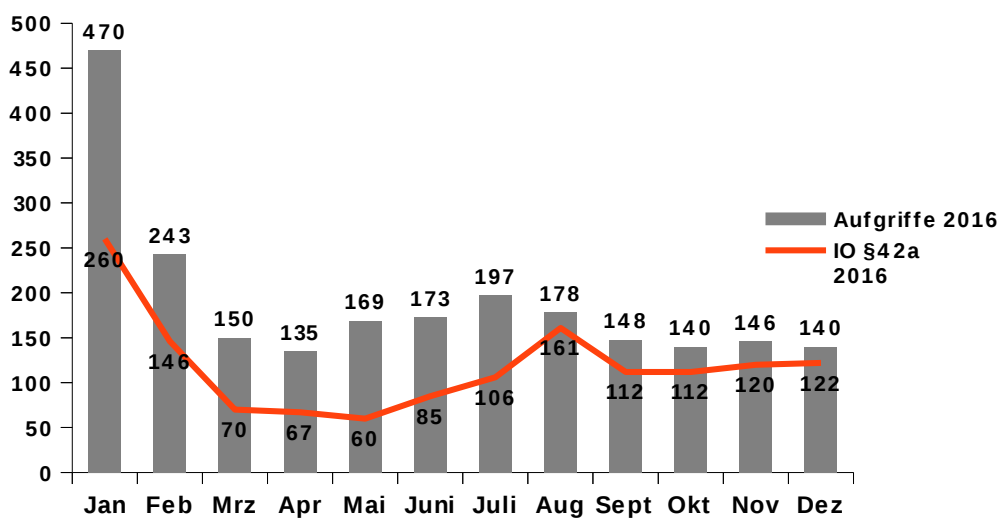
Durch den Zuzug junger Geflüchteter in den Jahren 2014 und 2015 hatten sich neue massive Herausforderungen ergeben. Die Aufgriffe<sup>2</sup> in München stiegen von 2.610 im Jahr 2014 auf 10.319 im Jahr 2015 (+ 295 %). Im Jahr 2016 verzeichnete das Stadtjugendamt 2.289 Aufgriffe.

---

<sup>2</sup> Aufgriffe: Personen, die sich selbst als Minderjährige vorstellen (sei es bei der Polizei/im YRC/in Gemeinschaftsunterkünften) oder Personen, die von der Polizei als unbegleitet und minderjährig eingeschätzt werden.



Ähnlich zu der Anzahl der Aufgriffe entwickelte sich auch die Anzahl der Inobhutnahmen (IO) von 553 im Jahr 2013 auf 2.600 in 2014. Mit der Novellierung des SGB VIII zum 01.11.2015 (vgl. nachstehend Ziffer 2) hat sich eine neue Rechtslage ergeben. Es besteht zwar weiterhin die Verpflichtung, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorläufig in Obhut zu nehmen, allerdings erfolgen daran anschließend einerseits die Alterseinschätzung und andererseits die Feststellung, ob ein sog. Verteilhemmnis besteht. Im Jahr 2015 erfolgten über 4.900 Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII. In 2016 sank die Anzahl auf 1.421. Nachfolgende Tabelle zeigt die monatliche Entwicklung in 2016.



Von diesen rund 1.400 Fällen verblieben in 2016 aufgrund bestehender Verteilhemmnisse rund 350 (rund 25 %) unbegleitete minderjährige Ausländer in München.

## **2. Gesetzliche Rahmenbedingungen**

Zum besseren Verständnis der Planungen des Stadtjugendamtes wird nachfolgend kurz die zur Entlastung der Aufgriffskommunen bereits 2015 erfolgte Gesetzesänderung dargestellt. Anschließend wird auf die rechtlich bedingten Gestaltungsmöglichkeiten einer Beteiligung freier Träger an den Aufgaben des Stadtjugendamtes im Zusammenhang mit der Inobhutnahme junger geflüchteter Menschen eingegangen. Abschließend werden die unterschiedlichen Finanzierungssystematiken dargestellt.

### **2.1 Novellierung der §§42 a ff. SGB VIII zum 01.11.2015**

Bis 31.10.2015 war das Stadtjugendamt München verpflichtet, alle behauptet minderjährigen Flüchtlinge, die in München aufgegriffen wurden, gem. § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen. Vor Verlegung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes war das Clearingverfahren vollständig abzuschließen. Dieses Verfahren sollte zwar innerhalb von drei Monaten beendet sein, aufgrund fehlender Clearingplätze dauerten die Verfahren aber regelmäßig wesentlich länger, bevor eine – ausschließlich bayernweite – Verlegung möglich war. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Betreuung, Unterbringung und Versorgung ausländischer Kinder und Jugendlicher<sup>3</sup> wurde eine bundesweite Aufnahmepflicht unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge normiert. Die Verteilung findet aktuell nach dem sog. Königsteiner Schlüssel statt und erfolgt über das Bundesverwaltungsamt sowie landesinterne Verteilstellen.

Die Verteilung muss innerhalb von vier Wochen nach vorläufiger Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII abgeschlossen sein. Während dieser Zeit erfolgt durch das Aufgriffsjugendamt die Alterseinschätzung sowie die Prüfung, ob ein Verteilungshemmnis (beispielsweise aus gesundheitlichen oder psychischen Gründen) vorliegt bzw. ob weitere Aspekte bekannt sind, die eine Verteilung in einen bestimmten Zuständigkeitsbereich zum Wohle des Kindes bzw. des Jugendlichen erfordern (beispielsweise gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten Minderjährigen). Aktuell liegt die Quote des Königsteiner Schlüssels für Bayern bei 15,3 %, der Anteil Münchens bayernbezogen bei 12,1 %.

### **2.2 Hoheitliche Aufgaben des Stadtjugendamtes im Bereich des Eingangsmanagements und der Verteilung**

Im Eingangsmanagement sind Aufnahme, Erfassung und Registrierung, die Zuführung zur sofortigen ärztlichen Versorgung im Rahmen des medizinischen Erstscreenings sowie Alterseinschätzung und Feststellung der Verteilungsfähigkeit sowie ggf. die Durchführung der Verteilung vorzunehmen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um öffentlich-rechtliche Interventionen, die ihrer Natur nach

---

3 (BGBl. I, S. 1802)

ausschließlich vom Stadtjugendamt als Träger der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden können.

### **2.3 Beteiligung freier Träger an der Betreuungsleistung**

Während des Zeitraums der Durchführung der unter 2.2 dargestellten hoheitlichen Aufgaben ist zur Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes die pädagogische und ggf. psychologische Betreuung der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Hier handelt es sich um sog. „andere Aufgaben“, die gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII unabdingbar in der Verantwortung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe liegen. Gem. § 76 SGB VIII ist aber eine Beteiligung anerkannter freier Träger an der Durch- und Ausführung möglich. Die Entscheidung des öffentlichen Trägers, ob eine solche Beteiligung freier Träger nach § 76 SGB VIII erfolgen soll oder nicht, muss im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung erfolgen. Aus wirtschaftlichen Gründen muss die Beteiligung dabei so gestaltet sein, dass bei Veränderung der Bedarfe eine möglichst flexible Umsteuerung des Personals erfolgen kann.

### **2.4 Finanzierungssystematik**

Bei Beteiligung eines freien Trägers gem. § 76 SGB VIII ist mit diesem über die Durchführung der Aufgaben sowie deren Finanzierung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. §§ 53 ff. SGB X zu schließen. Nähere Vorgaben trifft der Gesetzgeber nicht.

Damit ist im pflichtgemäßen Ermessen nach Art und Umfang der Aufgabe zu entscheiden, welche Finanzierungssystematik sachgerecht und angemessen ist.

Im Kinder- und Jugendhilferecht sind die vertraglichen Beziehungen zwischen öffentlichem und freiem Träger bei der Erbringung von Leistungen der Erziehungs- und Jugendhilfe in §§ 78a ff. SGB VIII geregelt. Diese sog. Entgeltfinanzierung orientiert sich an den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft. Damit ist einerseits intendiert, dass der Träger bei Auslastung der Einrichtung, die über den bei Berechnung des Entgelts vereinbarten Belegungstagen liegt, einen Gewinn aber im umgekehrten Fall auch einen Verlust machen kann. Gem. § 78d Abs. 1 SGB VIII sind „nachträgliche Ausgleichs [...] nicht zulässig. Bei Kalkulation der Entgelte müssen neben den prospektiv ermittelten Kosten sog. Auslastungsgrade“ prognostiziert und bei der Berechnung des Tagessatzes berücksichtigt werden. Das vereinbarte Entgelt wird vom Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für jeden Tag, an dem die vereinbarte Leistung durch den Träger der freien Jugendhilfe im konkreten Einzelfall erbracht wird, vergütet.

Im Bereich der sog. „anderen Aufgaben“ besteht für den Bereich der sog.

Schutzstellen für Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII eine „Verfahrens- und Kooperationsvereinbarung für § 42 SGB VIII-Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes der Landeshauptstadt München“ (vgl. Anlage 1). Hier ist geregelt:

„§ 1 Verfahren/Anwendung des Rahmenvertrages

Die Entgeltkommission München [...] schließt [...] die Entgeltvereinbarungen ab. Sie legt dabei die „ §§ 78b bis 78f SGB VIII in entsprechender Anwendung zugrunde. [...]“

Vor Einführung des § 42a SGB VIII (vgl. Ziffer 2.1) wurden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gem. § 42 SGB VIII in Obhut genommen. Die Finanzierung erfolgte entsprechend vorstehender Verfahrens- und Kooperationsvereinbarung. Diese Regelungen sollen auch bei Beteiligung eines freien Trägers bei der zukünftigen Betreuung der Wohngruppen im YRC gem. § 42a SGB VIII angewandt werden.

## **2.5 Refinanzierung durch den Bezirk Oberbayern**

Das Stadtjugendamt kann die Kosten, welche im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge entstehen, nur teilweise refinanzieren. Die Kosten, welche für administrative Aufgaben ( vgl. Ziffer 2.2 und 4.2) anfallen, werden nicht erstattet, da es sich hier nicht um Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Erstattungsfähig sind nur die Ausgaben eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die des Weiteren eindeutig abgrenzbar einer bestimmten Jugendhilfemaßnahme individuell konkret zugeordnet werden können.<sup>4</sup>

§ 89d SGB VIII bestimmt in Abs. 1:

„Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn

1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und
2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet.“

Vor dem Hintergrund, dass die vorläufige Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII ) bzw. Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) mit einer Unterbringung des Minderjährigen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform verbunden ist, gehören zu den finanziellen Leistungen dementsprechend:

- die Übernahme der Entgelte bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen oder anderen sonstigen betreuten Wohnformen

---

4 BVerwG, Urteil vom 22.10.2009, Az.: 5 C 16/08

- die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes
- die Gewährung eines Barbetrages
- die Gewährung von Krankenhilfe (Medizinische Leistungen)
- die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse (insbesondere Bekleidungs pauschale)

Erstattungsfähig sind außerdem die Sachkosten der Hilfestellung und Auslagen im Sinne des § 109 Satz 2 SGB X, wenn sie im Einzelfall 200,- € übersteigen. Verwaltungskosten zählen nicht zu den erstattungsfähigen Kosten nach § 89f SGB VIII.

Die Refinanzierung erfolgt ausschließlich auf Tagessatzbasis für den jeweiligen konkreten Einzelfall. Insofern kann durch die Abrechnung auf Tagessatzbasis gegenüber dem mit der Betreuung im YRC beauftragten Träger auf dem selben Weg dieser Kostensatz als Tagessatz gegenüber dem Kostenträger der Landeshauptstadt München – dem Bezirk Oberbayern – geltend gemacht werden.

### **3. Bedarfsanpassung im Young Refugee Center (YRC)**

Ausgelöst durch die Ereignisse im Jahr 2015 sowie durch die umfangreiche Novellierung des SGB VIII zum 01.11.2015<sup>5</sup> wurde mit dem YRC ein zentraler Anlaufpunkt für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in München geschaffen. Durch die Regelungen des Gesetzes war das Stadtjugendamt München bis zum 31.10.2015 eines der bundesdeutschen Hauptaufnahmehilfsämter und wurde ab 01.11.2015 zu einem Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme gem. §§ 42a ff. SGB VIII mit der Möglichkeit der bundesweiten Verteilung nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“. Der Standort Marsstraße wurde für die damit erforderlichen Verwaltungsabläufe bewusst innerstädtisch und in Nähe des Hauptbahnhofs gewählt. Bezüglich der Darstellung der rechtlichen Änderungen im Einzelnen wird auf den Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 02.02.2016<sup>6</sup> und der Vollversammlung vom 25.02.2016 verwiesen.

#### **3.1 Aufgabenbereiche des YRC**

Im YRC als der zentralen Anlaufstelle für junge geflüchtete Menschen wird ein effektives und fristgerechtes Verteilungsverfahren sichergestellt. Die jungen Menschen werden zentral vorläufig in Obhut genommen, ärztlich untersucht, registriert, pädagogisch und ggf. psychologisch betreut und es wird eine Alterseinschätzung vorgenommen, sofern keine gültigen Ausweispapiere vorliegen. Bei festgestellter

<sup>5</sup> Novellierung durch Gesetz zur Verbesserung der Betreuung, Unterbringung und Versorgung ausländischer Kinder- und Jugendlicher (BGBl. I, S. 1802)

<sup>6</sup> Vgl. umfassende Darstellung im Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 02.02.2016 und der Vollversammlung vom 25.02.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04826)

Volljährigkeit erfolgt die Weitervermittlung in ein Erstaufnahmezentrum der Regierung von Oberbayern. Minderjährige werden zur Prüfung der Voraussetzungen für eine bundesweite Verteilung in die angegliederten Wohngruppen aufgenommen und im Rahmen der Vorgaben der Kinder- und Jugendhilfe betreut. Dabei erfolgt in jedem Fall der Zugang zur Wohngruppe über die Isolationsgruppe, in der eine ärztliche Untersuchung hinsichtlich des Vorliegens ansteckender Krankheiten durchgeführt wird.

Zur Bearbeitung der Aufgaben arbeiten derzeit im YRC Fachkräfte öffentlicher und freier Träger in unterschiedlichen Fachlichkeiten zusammen. Wie unter Ziffern 2.2 und 2.3 dargestellt, können die Aufgaben des Eingangsmanagements ausschließlich durch die öffentliche Verwaltung erfüllt werden. An der Aufgabe der vorübergehenden Betreuung während der Zeit des Kurzzeitwohnens können unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt werden. Dies ist mit Abschluss des Vertrages mit dem Trägerverbund JHUMF zur Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen in den stationären Wohngruppen gem. § 42a SGB VIII im YRC erfolgt. Der Vertrag endet am 30.06.2017. Die Trägerschaft und Gesamtleitung des YRC liegt beim Stadtjugendamt.

	Eingangsmanagement	Vorläufige Inobhutnahme	
<b>Zielgruppe</b>	<b>Alle jungen Flüchtlinge, die angeben minderjährig zu sein</b>	<b>Alle jungen Flüchtlinge, die als minderjährig registriert wurden</b>	
<b>Aufgabe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstversorgung</li> <li>- vorl. Inobhutnahme</li> <li>- Altersfeststellung</li> <li>- ärztliche Untersuchung</li> <li>- Registrierung</li> </ul>	Sicherstellung Verteilverfahren	Vorübergehende pädagogische Betreuung in Wohngruppen (§ 42a SGB VIII)
<b>Dauer</b>	täglich	Max. vier Wochen	
<b>Ausführend</b>	Städtisches Personal		Trägerverbund JHUMF (bis 30.06.2017)

### 3.2 Bedarfsprognose

Aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Ereignisse Mitte des Jahres 2015 war eine in die Zukunft gerichtete Planung der Bedarfsgrößen nicht möglich. Alle beteiligten Akteurinnen und Akteure waren ausschließlich reaktiv damit beschäftigt, die



Grundbedürfnisse der Ankommenden (essen, schlafen, medizinische Versorgung, psychologische und pädagogische Betreuung etc.) sicherzustellen. Nach Entspannung der Situation ist nun planerisches Handeln geboten. Die Zuwanderung junger geflüchteter Menschen in München ist auf niedrigem Niveau aktuell relativ stabil. Eine gesicherte Prognose zur weiteren Entwicklung der Zuwanderung in München ist aber trotzdem nicht möglich. Daher sollten bei einem erneuten (moderatem) Anstieg der Zuwanderungszahlen ausreichend Kapazitäten für die Unterbringung und Versorgung von jungen Flüchtlingen zur Verfügung stehen. Obwohl einer Flüchtlingssituation wie 2015 mit den nachfolgenden Planungen gleichwohl nicht sicher begegnet werden kann, ist das Stadtjugendamt in der Verpflichtung, Bedarfsplanungen auch in diesem Segment vorzunehmen. Im Jahr 2016 erfolgten 1.421 vorläufige Inobhutnahmen. In den ersten acht Wochen des Jahres 2017 lag die Zahl der ankommenden unbegleiteten jungen Menschen im Durchschnitt bei 18 Personen/pro Woche.<sup>7</sup> Bei Hochrechnung dieses Durchschnittswertes ergibt sich eine rechnerische Jahresgesamtprognose von 936 Personen. Dabei muss jedoch zusätzlich berücksichtigt werden, dass erfahrungsgemäß die wöchentlichen Zahlen in den Sommermonaten ansteigen. Gem. § 42b Abs. 4 Satz 4 SGB VIII ist der Zeitraum für die vorläufige Inobhutnahme auf vier Wochen begrenzt. Derzeit liegt die durchschnittliche Belegungsdauer der Plätze zur vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII im YRC bei 11,2 Tagen (vgl. Anlage 2).

Basierend auf der Zahl von 1.421 vorläufigen Inobhutnahmen gem. § 42 a SGB VIII im Jahr 2016 und einer durchschnittlichen Belegungsdauer von 11,2 Tagen errechnen sich bei 365 Tagen im Jahr, in denen das YRC für unbegleitete junge Menschen aufnahmebereit sein muss, 44 benötigte Bettplätze.<sup>8</sup> Zusätzlich bedarf es der Bereitstellung von Platzkapazitäten in der sog. Isolationsgruppe für ansteckend erkrankte oder noch nicht untersuchte Kinder und Jugendliche im Umfang von 15 Plätzen. Damit werden rein rechnerisch im Jahresdurchschnitt 59 Bettplätze benötigt; diese Zahl berücksichtigt keine Vorhaltekapazitäten (vg. Ziffer 3.3.2).

### **3.3 Anpassung der Ressourcenbedarfe**

Wie vorstehend dargestellt, teilen sich die Aufgaben im Erstaufnahmезentrum YRC in zwei Bereiche:

- Gesundheitliche Prüfung/Alterseinschätzung/Verteilung (administrative Aufgaben)
- Betreuung im Kurzzeitwohnen (pädagogische Aufgaben)

#### **3.3.1 Ressourcen für administrative Aufgaben**

Aufgrund der geringeren Ankommenszahlen werden die personellen Kapazitäten für die Erfüllung der administrativen Aufgaben verringert. Da die Personalbedarfe für die

<sup>7</sup> Niedrigste Zugangszahl: 13 Personen – höchste Zugangszahl: 25 Personen

<sup>8</sup> Prognose Plätze: 1.421 Aufgriffe x durchschnittliche Belegungsdauer: 365 Tage → 44 Plätze

Bearbeitung der Verwaltungsaufgaben (z.B. wirtschaftliche Hilfen) in der zuständigen Abteilung des Stadtjugendamtes ebenfalls anzupassen sind, werden die insgesamt benötigten Personalressourcen in einer gesonderten Beschlussvorlage im Gesamtzusammenhang dargestellt.<sup>9</sup>

### 3.3.2 Ressourcen für Betreuung

Das YRC verfügt aktuell über 135 Bettplätze, verteilt auf insgesamt acht stationäre Gruppen. Aufgrund der unter 1. dargestellten Entwicklungen ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Reduzierung der Platzzahl in den Wohngruppen notwendig. Dabei ist zu beachten, dass zielgruppenspezifisch vier Gruppen vorhanden sein müssen (Isolationsgruppe, Kinder bis 14 Jahre, Gruppe weiblich 14 bis 17 Jahre, Gruppe männlich 14 bis 17 Jahre), um entsprechende Betriebserlaubnisse durch die Regierung von Oberbayern zu erhalten.

Die bestehenden 135 Bettplätze werden ausgehend von vorstehenden Überlegungen auf 69 Bettplätze reduziert. Gegenüber der unter 3.2. dargestellten rein rechnerischen Bedarfsprognose bedeutet dies eine rechnerische Vorhaltekapazität von zehn Plätzen (ca. 17 %) als Puffer. Da die Ankommenszahlen wöchentlich schwanken und aufgrund besonderer Gegebenheiten in Einzelfällen die Verweildauer im YRC über dem Durchschnittswert liegen kann, ist diese Größenordnung der Platzzahl erforderlich und angemessen. Die Platzzahl innerhalb der einzelnen Gruppen ist dabei auch durch bauliche Gegebenheiten bedingt.

Ist-Stand		Soll-Stand ab 01.01.2017	
<i>Wohngruppen nach § 42a SGB VIII</i>	<i>Bettplätze</i>	<i>Wohngruppen nach § 42a SGB VIII</i>	<i>Bettplätze</i>
Wohngruppe 1 Isolierungsgruppe für männliche/weibliche Geflüchtete	15	Wohngruppe 1 Isolierungsgruppe für männliche/weibliche Geflüchtete	15
Wohngruppe 2 männliche Geflüchtete	12	geschlossen	6 frei
Wohngruppe 3 männliche Geflüchtete	18	geschlossen	18 frei
Wohngruppe 4 männliche Geflüchtete	24	Wohngruppe 2 männliche Geflüchtete	24
Wohngruppe 5 männliche Geflüchtete	12	Wohngruppe 3 männliche/weibliche Geflüchtete unter 14 Jahre	12

<sup>9</sup> Beschlussvorlage geplant für die Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 23.05.2017

Wohngruppe 6 männliche Geflüchtete	18	Wohngruppe 4 weibliche Geflüchtete	18
Wohngruppe 7 weibliche Geflüchtete	24	geschlossen	24 frei
Wohngruppe 8 männliche/weibliche Geflüchtete unter 14 Jahre	12	geschlossen	12 frei
<b>Gesamt</b>	<b>135</b>	<b>Gesamt</b>	<b>69</b>

Das benötigte Personal ergibt sich aus der Betriebserlaubnis für die einzelnen Gruppen (pädagogisches Personal, psychologischer Dienst, Lehrkräfte für Deutsch als Fremdsprache). Eine detaillierte Aufstellung des künftigen Personalbedarfs ist in den Anlagen 3 bis 6 beigelegt. Der ermittelte Personalbedarf wird dabei künftig in Teilen von der aktuellen Betriebserlaubnis abweichen. Grund hierfür ist, dass trotz der Verringerung der Anzahl der Wohngruppen (von acht auf vier) die gruppenweite Rufbereitschaft sowie die Betreuung des Freizeitraums gewährleistet sein muss. Des Weiteren wird eine Personalkapazität psychologischer Fachdienst für auftretende Krisensituationen bei vorübergehender Unterbringung von Rückkehrenden benötigt. Aufgrund von Erfahrungswerten sind Rückkehrende nicht selten emotional instabil (bis hin zu Suizidalität).

#### 4. Aktuelle und (nach Bedarfsanpassung) künftige Kosten

Die Kosten des Betriebs des YRC werden sich aufgrund der Reduzierung der bereitgestellten Kapazitäten insgesamt verringern. Die aktuellen städtischen Aufwendungen zum Betrieb des YRC belaufen sich in seiner jetzigen Form auf monatlich rund 590.000,- € (jährlich rund 7.075.000,- €). Hinsichtlich der Darstellung der Kosten im einzelnen wird auf Anlage 7 verwiesen. Diese Gesamtkosten setzen sich aus Betriebskosten, Verwaltungskosten und Kosten für die Betreuung zusammen. Soweit rechtlich möglich werden die Kosten durch den Bezirk Oberbayern im Rahmen der Einzelfallhilfe refinanziert. Insgesamt reduzieren sich die Gesamtkosten um bis zu ca. 200.000,- € monatlich aufgrund der geringeren Anzahl an Wohngruppenplätzen.

##### 4.1 Gebäudekosten und Kosten für externe Dienstleistungen

Zwar bleiben die Mietkosten für das Objekt Marsstraße 19<sup>10</sup> in bisherigem Umfang bestehen, aufgrund der geringeren Auslastung des Hauses verringern sich aber die verbrauchsabhängigen Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung etc.). Ebenso reduzieren sich die Kosten für eigenständige Dienstleister im YRC (Hausmeister, Reinigung, Security, Catering, Wäscheservice etc.).

<sup>10</sup> vgl. Standortbeschluss der Vollversammlung vom 29.04.2015 – Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03051

#### **4.2 Administrativer Bereich**

Das städtische Personal im administrativen Bereich wird entsprechend der prognostizierten Ankommenszahl junger geflüchteter Menschen reduziert, jedoch nicht proportional zum Abbau der Betreuungsplätze. Hintergrund hierfür ist, dass die jungen geflüchteten Menschen nicht in täglich konstanter Anzahl ankommen sondern, „wellenförmig“. Aufgrund der gesetzlichen Fristen muss eine schnelle Alterseinschätzung erfolgen. Hierfür muss in „Spitzenzeiten“ ausreichend Personal eingesetzt werden können. Detaillierte Ausführungen zu Umfang und Begründung der benötigten Personalkapazitäten erfolgen in einer gesonderten Beschlussvorlage, die für die Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 23.05.2017 geplant ist. Die derzeit monatlichen Durchschnittskosten von rund 130.000,- € reduzieren sich voraussichtlich auf monatlich 110.000,- €.

#### **4.3 Betreuungsangebot**

Für die Betreuung der minderjährigen Flüchtlinge in den Wohngruppen ist Personal entsprechend der jeweiligen Betriebserlaubnis einzusetzen. Die derzeitige Übernahme der Kosten des beteiligten Trägerverbands JHUMF beläuft sich – unter aktueller Zugrundelegung der vereinbarten Pauschale - auf monatlich rund 300.000,- €. Diese Kosten reduzieren sich voraussichtlich auf 120.000,- € (zuzüglich Heim- und Schichtzulagen).

#### **5. Erforderliche Übergangslösung für das Objekt „Marsstraße 19“**

Da die derzeitige Beteiligung des Trägerverbandes JHUMF bei der Betreuung der Wohngruppen zum 30.06.2017 endet, muss die weitere Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ab 01.07.2017 sichergestellt werden. Außerdem ist zu planen, wie die Nutzung des Standorts „Marsstraße 19“ langfristig gestaltet wird. In der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 21.03.2017 wurden von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München diverse Anträge gestellt. Diese werden aufgegriffen und im Rahmen der anstehenden Planungen für die Nutzung des Standorts „Marsstraße 19“ bearbeitet.

#### **5.1 Beteiligung eines freien Trägers**

Im Rahmen der bisherigen Konzeption des YRC sind gem. § 76 SGB VIII aktuell freie Träger bei der Betreuung der Wohngruppen beteiligt (vgl. Ziffer 2.3). Ausgelöst durch die ab 2014 stark angestiegenen Zugangszahlen mussten schnell neue Angebote geschaffen werden, um den Kinderschutz gewährleisten zu können. Aufgrund der städtischen Vorgaben war es damals unmöglich, die Herausforderungen ausschließlich hoheitlich zu meistern; dies führte im Rahmen der damaligen Ermessensausübung zur Beteiligung des Trägerverbandes JHUMF. Der Vertrag mit dem Trägerverbund endet zum 30.06.2017. Eine Verlängerung dieses Vertrages ist

rechtlich nicht möglich. Im Übergang – bis zur Entscheidung, wie der Standort „Marsstraße 19“ künftig genutzt werden soll, soll für die Betreuungsleistung in den Wohnbereichen für mindestens ein Jahr - maximal aber bis 30.06.2019 – weiterhin ein freier Träger beteiligt werden. Im Verfahren zur Trägersauswahl (vgl. Ziffer 5.2) werden drei Optionen hinsichtlich der vertraglichen Laufzeit angeboten werden (bis 30.06.2018; bis 31.12.2018; bis 30.06.2018). Das Sozialreferat präferiert dabei eine einjährige Laufzeit; allerdings ist fraglich, ob sich ein Träger hierauf einlassen wird.

## **5.2 Trägersauswahl**

Für den Fall einer Beteiligung anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben des SGB VIII nach § 76 SGB VIII wird in den einschlägigen juristischen Kommentierungen übereinstimmend vertreten, dass es im freien Ermessen des öffentlichen Trägers liegt, mit welchen von mehreren in Frage kommenden Trägern er eine vertragliche Vereinbarung trifft. In diesem Zusammenhang sind der Gleichheitsgrundsatz und die Chancengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber von besonderer Bedeutung. So wird in der Kommentarliteratur die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens empfohlen. Das Stadtjugendamt wird daher im Vorliegenden, auf entsprechende Beauftragung durch den Stadtrat hin - die mit dieser Vorlage beantragt wird - ein Interessensbekundungsverfahren zur Auswahl eines geeigneten freien Trägers zur Begründung des Mitwirkungsverhältnisses im Rahmen des § 76 SGB VIII durchführen.

Eine „weitreichende Übertragung des Betriebs des YRC an einen oder mehrere freie Träger (i.S. § 76 SGB VIII)“, wie von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München beantragt, ist damit gewährleistet. Die weitere Vorgehensweise hängt vom Konzept zur langfristigen Nutzung der Immobilie „Marsstraße 19“ (vgl. Ziffer 5.5) ab.

## **5.3 Finanzierung bei Beteiligung des freien Trägers**

Wie unter Ziffer 2.3 dargestellt, ist es möglich, bei der Erfüllung sog. „anderer Aufgaben“ freie Träger zu beteiligen. Diese Beteiligung des freien Trägers an der Betreuung der Wohngruppen im YRC besteht darin, dass Personal für die anfallenden Betreuungsleistungen zur Verfügung gestellt wird. Dieses Personal muss in dem Umfang vorhanden sein wie es die Betriebserlaubnis für die einzelnen Gruppen jeweils vorsieht. Wie unter Ziffer 2.4 dargestellt, wird im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens die Finanzierung entsprechend vorstehender Verfahrens- und Kooperationsvereinbarung in entsprechender Anwendung der §§ 78a ff. SGB VIII erfolgen. Im Rahmen der Entgeltverhandlungen ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der täglich ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nur bedingt prognostizierbar ist, andererseits aber nach

Zielgruppen differenzierte Wohngruppen vorgehalten werden müssen. Hierbei wird mit dem Bezirk Oberbayern vereinbart werden, welcher Auslastungsgrad im Rahmen der Refinanzierung akzeptiert wird.

#### **5.4 Refinanzierung**

Wie bereits vorstehend dargestellt, erfolgt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Refinanzierung der Einzelfallkosten durch den Bezirk Oberbayern im Rahmen der Kostenerstattung gem. § 89d SGB VIII. Dafür ist die Vereinbarung eines Tagessatzes erforderlich. Nicht erstattungsfähig sind z.B. der Mietanteil für Büroflächen, die Kosten für das städtische Personal im Rahmen der administrativen Aufgaben sowie der Anteil des Wachpersonals für den administrativen Bereich.

#### **6. Zwischennutzung der weiteren Räumlichkeiten während der Übergangszeit**

Das Sozialreferat prüft aktuell, welche Zwischennutzungen der Immobilie aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bis zur Umsetzung eines neuen Konzeptes möglich und sinnvoll sind. Auch bei diesen Überlegungen sind die Vorgaben der Lokalbaukommission sowie die Regelungen im Mietvertrag zu beachten. In Betracht kommt eine vorübergehende Büroraumnutzung für Bereiche des Sozialreferates; eine Verwendung der Immobilie als „Büro- und Verwaltungsgebäude“ war im Mietvertrag für den Fall, dass der Betrieb eines „Flüchtlingszentrums“ nicht genehmigungsfähig gewesen wäre, vereinbart worden.

#### **7. Langfristige Nutzung der Immobilie „Marsstraße 19“ und weiteres Vorgehen**

Für die freien Raumkapazitäten in der Immobilie „Marsstraße 19“ gilt es alternative Nutzungen zu entwickeln. Richtungsweisend ist hierfür die Entscheidung, ob die Bündelung der Eingangsleistungen an einem zentralen Ort zur Prüfung der Verteilungsvoraussetzungen, welche sich aus Sicht des Stadtjugendamtes bewährt hat, auch bei aktuell rückläufigen Ankommenszahlen weiter aufrechterhalten werden und die Unterbringung der minderjährigen Flüchtlinge für den Zeitraum der vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII weiterhin zentralisiert an einem Ort erfolgen soll. In diesem Fall gilt es für die Nutzung der Gesamtimmobilie ein Konzept zu entwickeln, das die Leistungen des Ankommenszentrums sinnvoll ergänzt. Im Falle einer Entscheidung für ein künftig dezentrales Eingangsmanagement sowie eine dezentrale Versorgung für die Zeit der vorläufigen Inobhutnahme muss sich die künftige Nutzung im Rahmen der mietvertraglich geregelten Möglichkeiten bewegen.

Das Stadtjugendamt wird einen Vorschlag zur weiteren Nutzung unter Einbeziehung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege erarbeiten und dem Stadtrat

schnellstmöglichst zur Entscheidung vorlegen. Bis zur Implementierung eines entsprechenden Konzeptes zur mittel- und langfristigen Nutzung des Standorts „Marsstraße 19“ gilt es das Eingangsmanagement und die Betreuung der Kinder und Jugendlichen weiterhin zu gewährleisten.

## **8. Nutzen**

Mit der Bereitstellung der Plätze im YRC erfüllt das Stadtjugendamt seine Aufgabe als „aufnehmendes Jugendamt“. Die sparsame und wirtschaftliche Erfüllung der gesetzlichen und hoheitlichen Aufgaben im Bereich § 42a SGB VIII wird mit der bedarfsgerechten Anpassung der Bettplätze im YRC gewährleistet. Die Beteiligung eines freien Trägers stellt den Kinderschutz sicher und gewährleistet die pädagogische Betreuung der minderjährigen Geflüchteten.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 2.7.2 der AGAM war nicht möglich. Es erfolgte eine Vertagung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 21.03.2017. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um die Durchführung des Interessensbekundungsverfahrens bis zum 30.06.2017 abschließen und die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im YRC ab 01.07.2017 sicherstellen zu können.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, für die Bereitstellung von Personalkapazitäten zur pädagogischen Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Young Refugee Center interimswise in der Zeit vom 01.07.2017 bis maximal 30.06.2019 einen anerkannten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, zur Beteiligung eines anerkannten freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe ein Interessensbekundungsverfahren entsprechend Ziffern 5.1 und 5.2 des Vortrages der Referentin durchzuführen.

3. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Finanzierung der Beteiligung eines anerkannten freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe bei der Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im YRC gemäß Ziffer 5.3 des Vortrags der Referentin zu regeln.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, dem Stadtrat noch im ersten Halbjahr 2017 ein Konzept zur mittel- und langfristigen Nutzung des Standortes Marsstraße 19 zur Entscheidung vorzulegen.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an das Revisionsamt**

z.K.

### **V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird



bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**  
**An die Frauengleichstellungsstelle**  
**An das Personal- und Organisationsreferat**  
z.K.

Am

I.A.